

Stadt Staßfurt



Beschluss-Nr. :

Beschluss-Datum:

Beschlusswirksamkeit:

Vorlage-Nr.: 0829/2024 (1. Version)

vom: 05.03.2024

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

verantwortlich: FB I - 40 FD Bildung, Jugend u. Soziales

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Herstellung des Einvernehmens gem. § 11a des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (KiFöG) zu der Entgeltvereinbarung zwischen dem Salzlandkreis und der Katholischen Pfarrei St. Marien Staßfurt über den Betrieb der Tageseinrichtung nach den §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch für die Kita „Kinderhaus St. Martin“ in Staßfurt für das Jahr 2024.

Ausschuss/Gremium	Versionsnr	Sitzung	J	N	E
Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales	1. Version	19.03.2024			
Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben	1. Version	21.03.2024			
Stadtrat	1. Version	04.04.2024			

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:

**René Zok
Bürgermeister**

Stadt Staßfurt

Vorlage-Nr.: 0829/2024 (1. Version)

vom: 05.03.2024

Kurzfassung:

Einvernehmensherstellung "Katholisches Kinderhaus St. Martin" für das Jahr 2024

Beschlusstext: (siehe 1. Seite)

Sachverhalt:

- Ziel der Vorlage

Der Salzlandkreis übergab der Stadt Staßfurt die betriebswirtschaftliche Prüfung der durch den Träger zum Abschluss einer Entgeltvereinbarung zwischen dem Salzlandkreis und der Katholischen Pfarrei St. Marien Staßfurt für die Kita „Katholisches Kinderhaus St. Martin“ in Staßfurt eingereichten Unterlagen mit der Bitte um Herstellung des Einvernehmens. Zur Position 4.2 der betriebswirtschaftlichen Prüfung ist hinsichtlich der Höhe der anerkannten Verwaltungskosten ein Schiedsstellenverfahren anhängig. Das Einvernehmen zur vorliegenden Entgeltvereinbarung für das Jahr 2024 soll vorbehaltlich der Entscheidung der Schiedsstelle erfolgen.

- Lösung

Mit der Einführung des neuen Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (KiFöG) zum 01.08.2013 ist die Aufgabe der Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung gem. § 3 (4) KiFöG in Verbindung mit § 10 (1) S.1 KiFöG auf den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übergegangen. Für die Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Stadt Staßfurt ist dies der Salzlandkreis.

Gem. § 11a (1) KiFöG schließt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern von Tageseinrichtungen für seinen Zuständigkeitsbereich Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen nach §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch im Einvernehmen mit den Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften ab.

Über das Einvernehmen zu der Entgeltvereinbarung zwischen dem Salzlandkreis und der Katholischen Pfarrei St. Marien Staßfurt ist der Beschluss des Stadtrates erforderlich.

- Alternativen

keine

- finanzielle Auswirkungen

Die Stadt Staßfurt hat gem. § 12b KiFöG die Kosten der Einrichtung unter Anrechnung der Landes- bzw. Landkreiszusweisungen sowie der durch die Eltern zu entrichtenden Kostenbeiträge zu tragen. Für das Jahr 2024 betragen diese Kosten ca. 445.990 €.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<input type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen	
<input type="checkbox"/>	Gesamterträge oder -einzahlungen in Höhe von	€
<input checked="" type="checkbox"/>	Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen in Höhe von	- 445.990 €
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)	€

davon - sächlicher Aufwand	445.990 €
- Personalaufwand	€

<input checked="" type="checkbox"/>	Ergebnisplan	Budget/Produkt: 40.1/3.6.5.1.
<input type="checkbox"/>	einmalig	<input checked="" type="checkbox"/> laufend
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt nach § 105 KVG LSA (üpl/apl Aufwand)	
<input checked="" type="checkbox"/>	Deckung erfolgt im Rahmen des Budgets	
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	

<input type="checkbox"/>	Finanzplan	Budget/Produkt:
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm der mittelfristigen Planung	<input type="checkbox"/> enthalten <input type="checkbox"/> nicht enthalten
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt nach § 105 KVG LSA (üpl/apl Auszahlung)	
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
<input type="checkbox"/>	Folgeerträge in Höhe von	€
<input type="checkbox"/>	Folgeaufwand in Höhe von	-
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)	€
	davon - sächliche Aufwand	€
	- Personalaufwand	€
<input type="checkbox"/>	einmalig	<input type="checkbox"/> laufend
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt nach § 105 KVG LSA (üpl/apl Aufwand)	
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt im Rahmen des Budgets	
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.	

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln soll erfolgen:	
<input type="checkbox"/>	durch Verschlechterung des Haushalts (Verringerung Überschuss, Erhöhung Fehlbetrag, Reduzierung liquide Mittel – siehe Sachverhalt/finanzielle Auswirkungen)
<input type="checkbox"/>	einmalig <input type="checkbox"/> laufend
<input type="checkbox"/>	durch einen Nachtragshaushalt

René Zok
Bürgermeister

Anlagen:

- Betriebswirtschaftliche Prüfung
- Einvernehmensherstellung
- Schiedsstellenverfahren St. Martin 2024